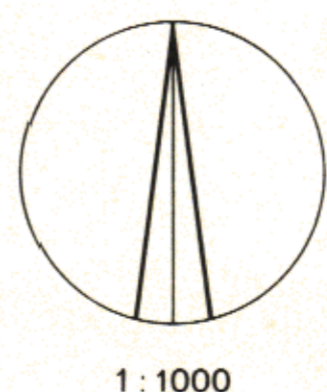


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- DURCHGÄNGE [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- SONDERGEBIETE SO
- LADENGEBIETE [Symbol]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. IV
- ZWINGEND z.B. ①
- OFFENE BAUWEISE [Symbol]
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG [Symbol]
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2W
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN [Symbol]
- GARAGEN ODER STELLPLÄTZE Ga oder St
- STELLPLÄTZE St
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol]
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN [Symbol]
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT [Symbol]
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET [Symbol]
- UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG) [Symbol]

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 1. April 1969

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1 : 1000

Geändert durch den Bebauungsplan
Neugraben-Fischbek 24
vom 23.8.77 (GVB. S. 255)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
NEUGRABEN - FISCHBEK 14	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 718

Archiv Nr. 23353 A

NEUGRABEN - FISCHBEK 14

Verordnung
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 14

Vom 1. April 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 14 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße — Westgrenze des Flurstücks 1088, über das Flurstück 1085 zur Westgrenze des Flurstücks 1083, über das Flurstück 1065 zur Westgrenze des Flurstücks 1066, über das Flurstück 1010, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1007 der Gemarkung Fischbek — Bahnanlagen — Ostgrenzen der Flurstücke 1003, 2427, 1005 und 3711, über das Flurstück 3758 der Gemarkung Fischbek — An de Geest (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speiewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. April 1969.

Berichtigung

Infolge eines Auslieferungsversehens ist mit dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 9 vom 8. April 1969 nicht die Anlage zur Zwanzigsten Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg vom 31. März 1969 (GVBl. S. 40) mitgeliefert worden. Diese Anlage liegt diesem Gesetz- und Verordnungsblatt bei.